

die Verteilung der deutschen und vordeutschen Orts- und Flurnamen zeigt ein ähnliches Bild, wenn auch die vordeutschen Namen etwas über dieses Gebiet hinausreichen. Die im 9. Jahrhundert feststellbare Pfarreinteilung mit den Pfarren Bürglen und Silenen spricht auch für diese Umgrenzung des ältesten Siedlungsraumes<sup>1)</sup>. Die urkundliche Geschichte des Landes Uri beginnt mit dem Diplom Ludwigs d. Dt. vom 21. Juli 853<sup>2)</sup>, mit dem der König seinen Hof Zürich mit dem dazugehörigen *pagellus Uroniae* dem Fraumünsterstift in Zürich schenkte. Der Ausdruck *pagellus* ist nicht klar, es ist unsicher, ob damit das ganze Tal Uri oder nur ein Teil desselben gemeint ist. Du Cange versteht unter *pagellus* bei Hinweis auf eine Urkunde Karls d. K. für Urgel von 861<sup>3)</sup> einen *pagus minoris amplitudinis vel tractus*, die allgemein übliche Übersetzung, z. B. bei E. Mühlbacher, P. F. Kehr lautet „kleiner Gau“. Tr. Schieß spricht aber unter Hinweis auf einige Verwendungen des Wortes in St. Gallen Urkunden von Gau schlechthin<sup>4)</sup>. Allgemein aber verstand man in der Literatur darunter eine geographische Bezeichnung, dem entspricht, daß schon 857 statt *pagellus Uroniae* die Bezeichnung *vallis Uroniae* angewandt wird<sup>5)</sup>.

K. M. übersetzt aber *pagellus* mit Hundertschaft, er gibt dem Wort also eine bestimmte institutionelle Bedeutung. „Am 21. Juli 853 war vorab die öffentliche Hoheit über die freien Eigensassen Uris, die Hundertschaft Uri ‚*pagellus Uroniae*‘, von Ludwig dem Deutschen an das Fraumünster geschenkt worden“<sup>6)</sup>. Im allgemeinen war man der Ansicht, daß 853 dem Fraumünsterstift eine Grundherrschaft geschenkt worden sei, deren Ausdehnung allerdings nicht feststeht, weil ihre Grenzen wohl vom Ausmaß der Besiedlung des Landes bestimmt waren<sup>7)</sup>. (F. Schneider glaubt, daß es sich um eine Schenkung der Abgaben der Staatssiedler auf Reichsland gehandelt habe<sup>8)</sup>.) K. M., der sich um die Frage der

<sup>1)</sup> Vgl. QW. 1, 13 von 857. W. Oechsli, Anfänge S. 29; H. Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter (DA. 6, 1943) S. 483.

<sup>2)</sup> DLD. 67; QW. 1, 12.

<sup>3)</sup> St. Baluzius, Cap. reg. Franc. 2 S. 1677 Sp. 1481/2.

<sup>4)</sup> QW. 1, 12 Anm. 1.

<sup>5)</sup> DLD. 82; QW. 1, 13.

<sup>6)</sup> Urspr. S. 605; ZSG. 23 S. 384, 535f.

<sup>7)</sup> Vgl. Oechsli, Anfänge d. schweiz. Eidgenossenschaft S. 30f.

<sup>8)</sup> F. Schneider, Staatl. Siedlung im frühen Mittelalter. (Aus Soz. u. Wirtsch.G., Ged.Schr. f. G. v. Below, 1928). S. 28, vgl. auch S. 22 Anm. 31.